

WASSERABGABENORDNUNG

für die öffentliche Gemeindewasserleitung der
Stadtgemeinde Hollabrunn

(In der Fassung der Gemeinderatsbeschlüsse vom 23.10.1990, 28.09.1993,
26.03.1996, 20.06.2006, 22.06.2010, 30.06.2015, 15.03.2016 und 27.06.2016)

§ 1

In der Gemeinde Hollabrunn werden folgende Wasserversorgungsabgaben und Wassergebühren eingehoben:

- a) Wasseranschlussabgabe einschließlich Vorauszahlung
- b) Ergänzungsabgabe
- c) Sonderabgabe
- d) Bereitstellungsgebühren
- e) Wasserbezugsgebühren

§ 2

Wasseranschlussabgaben für den Anschluss an die öffentliche Gemeindewasserleitung

- (1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Wasseranschlussabgabe für den Anschluss an die öffentliche Gemeindewasserleitung wird gemäß § 6 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 mit 4,48% der durchschnittlichen Baukosten für den Längenermeter des Rohrnetzes (" 172,97) das ist mit " 7,75 festgesetzt.
- (2) Gemäß § 6 Abs. 5 (6) des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von " 32.015.000,00 und einer Gesamtlänge von 185.091 m zugrunde gelegt.

§ 3

Vorauszahlung auf die Wasseranschlussabgabe

- (1) Auf Grund eines vom Gemeinderat beschlossenen und nach den gesetzlichen Vorschriften bewilligten Projektes und des Beginnes des Baues oder eines Bauabschnittes der Wasserleitung werden Vorauszahlungen auf die Wasseranschlussabgabe für diesen Bau oder Bauabschnitt erhoben.
- (2) Der Prozentsatz für die Vorauszahlung beträgt 80% jenes Betrages, der unter Zugrundelegung des im § 2 festgesetzten Einheitssatzes als Wasseranschlussabgabe zu entrichten ist. Für die Ermittlung des Einheitssatzes sind die im § 2 angeführten Berechnungsgrundlagen maßgeblich.

§ 4

Ergänzungsabgabe

Bei Änderung der Berechnungsfläche für eine angeschlossene Liegenschaft wird eine Ergänzungsabgabe auf Grund der Bestimmungen des § 7 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet.

§ 5

Sonderabgabe

- (1) Eine Sonderabgabe gemäß § 8 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 ist zu entrichten, wenn wegen der Zweckbestimmung der auf der anzuschließenden Liegenschaft errichtenden Baulichkeit ein über den ortsüblichen Durchschnitt hinausgehender Wasserverbrauch zu erwarten ist und aus diesem Grunde die Gemeindewasserleitung besonders ausgestattet werden muss.
- (2) Eine Sonderabgabe ist aber auch dann zu entrichten, wenn die auf einer an die Gemeindewasserleitung angeschlossene Liegenschaft bestehenden Baulichkeiten durch Neu-, Zu- oder Umbau so geändert wird, dass die im Abs. 1 angeführten Voraussetzungen zutreffen.
- (3) Die Sonderabgabe darf den durch die Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 6

Bereitstellungsgebühren

- (1) Der Bereitstellungsbetrag wird mit " 14,- pro m³/h festgesetzt.
- (2) Die Bereitstellungsgebühr ist das Produkt der Verrechnungsgröße des Wasserzählers (in m³/h) multipliziert mit dem Bereitstellungsbetrag. Daher beträgt die jährliche Bereitstellungsgebühr:

Wasserzähler Verrechnungsgröße in m ³ /h	mal	Bereitstellungsbetrag in " pro m ³ /h	=	Bereitstellungs- gebühr in "
3		14,-		42,-
7		14,-		98,-
17		14,-		238,-
45		14,-		630,-
75		14,-		1.050,-
95		14,-		1.330,-
125		14,-		1.750,-
145		14,-		2.030,-

§ 7

Wasserbezugsgebühren

- (1) Die Wasserbezugsgebühren werden für Liegenschaften, für die von der Gemeinde ein Wasserzähler bereitgestellt ist, nach den Bestimmungen des § 10 Abs. 2 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet.
- (2) Für die in Absatz 1 genannten Liegenschaften wird die Grundgebühr mit " 1,40 pro m³ festgesetzt.

Für Betriebe und Unternehmungen wird die Grundgebühr von 1 bis 1000 m³ Wasser mit " 1,40 pro m³ und ab 1001 m³ Wasser mit " 1,10 pro m³ festgesetzt.

- (3) Die Wasserbezugsgebühren sind für die Liegenschaften, für die von der Gemeinde ein Wasserzähler noch nicht beigestellt werden konnte, so zu berechnen, dass die Berechnungsfläche mit der Grundgebühr für 1 bis 1000 m³ Wasser gemäß § 6 Abs. 2 vervielfacht wird. Dieser Betrag wird auf die in einem Kalenderjahr vorgesehenen Ablesungszeiträume aufgeteilt.
- (4) Für Betriebe und Unternehmungen mit mehreren Wasserzählern im gleichen Betriebsareal wird die Wasserbezugsgebühr nach folgender Staffelung festgesetzt:

Für den 1. Wasserzähler (mit der größten Verbrauchsmessung) von 1 bis 1000 m³ Wasser mit " 1,40 pro m³ und ab 1001 m³ Wasser mit " 1,10 pro m³.

Für den 2. Wasserzähler und allen weiteren mit " 1,10 pro m³, sofern vom 1. Wasserzähler mehr als 1000 m³ Wasser bezogen wurden.

Ein Anspruch auf mehr als einen Wasserzähler je Liegenschaft besteht nicht.

§ 8

Entstehung des Abgabensanspruches, Ablesezeitraum, Entrichtung der Wasserbezugsgebühren und Bereitstellungsgebühren

- (1) Hinsichtlich der Entstehung der Gebührenschuld der Wasserbezugsgebühr und Bereitstellungsgebühr gelten die Bestimmungen des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978.

- (2) Die Wasserbezugsgebühr wird gemäß § 11 Abs. 1 und 2 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 auf Grund einer einmaligen Ablesung im Kalenderjahr, die im August erfolgt, berechnet. Für die Bezahlung der so berechneten Wasserbezugsgebühren werden vier Teilzahlungszeiträume, und zwar
- | | | |
|----|-------------------------|-------------------------|
| 1. | vom 01. 09. bis 30. 11. | - Einzahlung bis 15.11. |
| 2. | vom 01. 12. bis 28. 02. | - Einzahlung bis 15.02. |
| 3. | vom 01. 03. bis 31. 05. | - Einzahlung bis 15.05. |
| 4. | vom 01. 06. bis 31. 08. | - Einzahlung bis 15.08. |

festgelegt.

Die auf Grund der einmaligen Ablesung festgesetzte Wasserbezugsgebühr wird auf die vorgenannten Teilzahlungszeiträume aufgeteilt.

Im ersten Teilzahlungszeitraum jedes Kalenderjahres ist der Differenzbetrag zwischen den Teilzahlungen der vorangegangenen Teilzahlungszeiträume und der auf Grund der Ablesung festgesetzten Wasserbezugsgebühr zu entrichten. Die Jahresabrechnung und die Festsetzung der Teilbeträge für die folgenden Teilzahlungszeiträume erfolgen im ersten Teilzahlungszeitraum. Die Teilbeträge sind ohne weitere Aufforderung so zu entrichten, dass sie bis zum Einzahlungstag bei der Stadtgemeinde Hollabrunn einlangen.

- (3) Die jährliche Bereitstellungsgebühr ist in 4 gleichen Teilbeträgen innerhalb der Teilzahlungszeiträume gemäß § 8 Abs. 2, die für die Wasserbezugsgebühren gelten, zu entrichten.
- (4) Der Ablesungszeitraum im Sinne der Bestimmungen des § 10 Abs. 4 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 beträgt 12 Monate und beginnt jeweils am 1. September und endet jeweils am 31. August des nächsten Jahres.
- (5) Die Entrichtung der Wasserbezugsgebühr und Bereitstellungsgebühr hat durch Einzahlung auf das Girokonto AT51 3232 2000 0003 4900 bei der Raiffeisenbank Hollabrunn zu erfolgen.

§ 9

- (1) Diese Wasserabgabenordnung wird mit 1. September 2016 rechtswirksam.
- (2) Mit Wirksamwerden dieser Abgabenordnung treten alle bisherigen Wasserabgabenordnungen außer Kraft.
- (3) Auf Abgabentatbestände, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, sind die bis dahin geltenden Gebührensätze anzuwenden.
- (4) Zusätzlich zu sämtlichen Gebühren und Abgaben nach dieser Verordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer auf Grund des Umsatzsteuergesetzes 1994 zur Einhebung.